

**Erneute Bekanntmachung zum Inkrafttreten des
Bebauungsplans Nr. 33 „Brunsbüttel- Ort“ – 2. Änderung im beschleunigten
Verfahren für den Bereich zwischen der Deichstraße 2 bis 6
und dem Bellmer Fleth der Stadt Brunsbüttel**

hier: Rückwirkende Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 10 Abs.3 BauGB

Die Ratsversammlung der Stadt Brunsbüttel hat in ihrer Sitzung am 17.02.2021 den Bebauungsplan Nr. 33 „Brunsbüttel- Ort“ – 2. Änderung im beschleunigten Verfahren für den Bereich zwischen der Deichstraße 2 bis 6 und dem Bellmer Fleth der Stadt Brunsbüttel gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen sowie die Begründung gebilligt. Die am 25.02.2021 ausgefertigte Bebauungsplanänderung wurde am 08.03.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

In ihrer Sitzung am 27.01.2022 hat die Ratsversammlung beschlossen, die Bebauungsplanänderung im ergänzenden Verfahren gem. § 214 BauGB zu heilen. Gegenstand der Heilung ist die Festsetzung 1.3 im Text Teil B (Pro Wohngebäude ist nur eine Wohneinheit zulässig; § 9 Abs.1 Nr.6 BauGB) sowie die nachrichtliche Anpassung der Hochwasserrisikokarten auf den Stand von 2019.

Die ergänzten Planunterlagen haben vom 01.03. bis zum 30.03.2022 öffentlich ausgelegen, die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden parallel beteiligt. Die Ratsversammlung hat die Bebauungsplanänderung mit der geänderten Festsetzung in Punkt 1.3 am 01.06.2022 gemäß § 10 BauGB erneut beschlossen und die Begründung gebilligt.

Der Bebauungsplan Nr. 33 „Brunsbüttel- Ort“- 2. Änderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung wird rückwirkend zum 09.03.2021 in Kraft gesetzt.

Alle Interessierten können die Bebauungsplanänderung sowie die Begründung von diesem Tage an bei der

- **Stadtverwaltung Brunsbüttel
Fachbereich 3 / Bauamt – Zimmer 107
Albert-Schweitzer-Straße 9 in 25541 Brunsbüttel**

während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ergänzend sind diese Dokumente auf der Homepage der Stadt Brunsbüttel ins Internet eingestellt unter der Adresse „https://www.brunsbuettel.de/Bauen_Wirtschaft/Bauen/Bauleitpläne/Bebauungspläne/“ und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten am 09.03.2021 schriftlich gegenüber der Stadt Brunsbüttel geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Bebauungsplanänderung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung sowie eine Verletzung von Verfahrens-

und Formvorschriften der GO, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Brunsbüttel unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, welche die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Brunsbüttel, den 15.06.2022

L.S.

**Stadt Brunsbüttel
Der Bürgermeister**

**Martin Schmedtje
Bürgermeister**